

Ehrenordnung

Durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft vom 17.03.2014 wird folgende Ehrenordnung für besondere Verdienste für den TC Waldstadt gefasst:

§ 1 Bronzene Ehrennadel

(1) Der Verein ehrt mit der bronzenen Ehrennadel Mitglieder für außergewöhnliche Verdienste für den Verein.

(2) Entsprechend ehrt der Verein Mitglieder ab 10-jähriger ununterbrochener Vorstandstätigkeit oder ab 15-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.

§ 2 Silberne Ehrennadel

(1) Der Verein ehrt Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die sich in ganz besonderer Weise und nachhaltig für den Verein verdient gemacht haben.

(2) Entsprechend ehrt der Verein Mitglieder ab 15-jähriger ununterbrochener Vorstandstätigkeit oder ab ununterbrochener 25-jähriger Vereinszugehörigkeit.

§ 3 Goldene Ehrennadel

(1) Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in herausragender Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

(2) Entsprechend ehrt der Verein Mitglieder ab 20-jähriger ununterbrochener Vorstandstätigkeit oder ab ununterbrochener 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.

§ 4 Verleihung der Ehrennadeln

(1) Ehrennadeln werden nach dieser Ehrenordnung vergeben, soweit das auslösende Ereignis nach Inkrafttreten dieser Ehrenordnung eingetreten ist.

(2) Für die Verleihung der Ehrungen ist der erste Vorsitzende oder im Falle dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zuständig.

§ 5 Ehrenmitglieder

(1) Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Anzahl von 3 lebenden Ehrenmitgliedern darf nicht überschritten werden.

(2) Ehrungsanträge sind mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Gesamtvorstand einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

§ 6 Ehrenvorsitzende

(1) Vereinsvorsitzende, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben haben, können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

(2) Ehrenvorsitzende haben die Rechte der Ehrenmitglieder. Darüber hinaus können Ehrenvorsitzende an Vorstandssitzungen beratend ohne Stimmrecht teilnehmen, den Gesamtvorstand bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben auf Anfrage unterstützen und den Verein vertreten.

(3) Ehrungsanträge sind mindestens 2 Monate vor dem vorgesehenen Ehrungstermin bei der Vorstandschaft einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

§ 7 Totenehrung

(1) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden im Todesfall durch eine Anzeige, ein Gebinde und einen Kondolenzbrief an die Angehörigen gewürdigt.

(2) Gründungsmitgliedern und aktuelle Vorstandsmitglieder werden im Todesfall durch eine Anzeige und einen Kondolenzbrief an die Angehörigen gewürdigt.

(3) Sonstige Mitglieder werden im Todesfall durch einen Kondolenzbrief an die Angehörigen gewürdigt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt laut Beschluss des Gesamtvorstandes vom 17.03.2014 mit Veröffentlichung auf der Vereinshomepage am 18.03.2014 in Kraft.

gez. Harald Wild
1.Vorsitzender